



## Merkblatt

Mitwirkung bei Bau- und Planungsaufgaben in Gemeinden –  
für mehr Natur überall!

---

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
------------------	---

## **TEIL I: Klima für Natur- und Vogelschutzanliegen schaffen**

Ich sehe was, was du nicht siehst! .....	4
Du weisst etwas, was ich nicht weiss .....	4
Marathon oder Kurzstrecke? .....	5
Ich allein oder unser Verein? .....	5
Tut Gutes und sprecht darüber! .....	5
Wie es weiter geht .....	5

## **TEIL II: LEITBILD, ZONEN-, ERSCHLIESSUNGS- UND GESTALTUNGSPLANUNG**

Wo die Weichen gestellt werden – Leitbild und Ortsplanung .....	6
Zonenplan mit Zonenvorschriften .....	7
Der Gesamtplan .....	7
Kein Gehör in der Kommission? .....	8
Was tun, wenn eine Einsprache notwendig wird? .....	9
Wie geht es nach eine Einsprache weiter? .....	10
Nach der Einsprache – alles beim Alten? .....	10
Ein besonderer Nutzungsplan: Der Gestaltungsplan .....	11

## **TEIL III: BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN**

Ein Bauprojekt wird publiziert .....	13
Und wenn es nun hart auf hart geht? .....	13
Schlusswort .....	14
Literatur .....	15
Links und Adressen .....	15

# Mitwirkung bei Bau- und Planungsaufgaben in Gemeinden – für mehr Natur überall!

---

## **Einleitung**

Mehr Natur überall, das wünschen wir uns alle. Doch leider passiert oft das Gegenteil. Flächen werden überbaut und versiegelt, Bäume gerodet, Ritzen und Lücken an Gebäuden aus energetischen Überlegungen geschlossen.

Mit diesem kleinen Leitfaden will der Vogelschutzverband des Kantons Solothurn VVS seinen Sektionen eine Hilfestellung für die Naturschutzarbeit in der Gemeinde leisten. Er will auch Mut machen, sich in Entscheidungsprozessen einzumischen, sich nicht einschüchtern und durch Misserfolge entmutigen zu lassen und mitzumachen. Mit aktiven Sektionen kann das gemeinsame Ziel - Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und neue zu schaffen – erreicht werden.

Auslöser für Enttäuschungen und Frustrationen sind oft Bauvorhaben, bei denen keine Rücksicht auf vorhandene Naturobjekte, bestehende Lebensräume (z.B. Nistgelegenheiten für Mauersegler an Gebäuden) oder auf eine naturnahe Umgebungsgestaltung genommen wurde. Bevor aber Anliegen in einem Planungs- oder Bewilligungsverfahren mit den Mitteln der Mitwirkung, Einsprache und Beschwerde geltend gemacht werden, gibt es viele weitere Möglichkeiten, ein Klima des Dialogs und des Vertrauens aufzubauen. Diese Möglichkeiten sollten unbedingt genutzt werden. Viele Verbesserungen an Bauvorhaben beruhen auf Freiwilligkeit. Nur wenn beide, Baubehörde und Bauherr, den Sinn einer naturnahen Umgebungsgestaltung erkennen, werden freiwillige Massnahmen umgesetzt. Die Baubehörde muss gewillt sein, Verbesserungsmöglichkeiten einem Bauherrn aufzuzeigen und schmackhaft zu machen. Auf der Seite des Bauherrn müssen die Einsicht und der Wille, etwas für die Natur zu tun, vorhanden sein.

Führt die Ebene der Freiwilligkeit nicht zum Ziel und sind geltende Gesetze zum Schutz der Umwelt und der Natur verletzt, dann kann und muss Einsprache und vielleicht auch eine Beschwerde erhoben werden. Nach der Einspracheverhandlung und nach dem Beschwerdeentscheid müssen und wollen wir immer noch mit der Bewilligungsbehörde zusammen arbeiten. Eine gute und offene Kommunikation zwischen Behörden und Natur- und Vogelschutzverein hilft, das Gespräch nach einem Instanzenweg wieder aufzunehmen. Deshalb muss immer darauf geachtet werden, dass die Anliegen korrekt und nicht polemisch vorgetragen und vertreten werden. Also: Bei allem Engagement für die Natur: Kein Geschirr zerschlagen!

Wenn es so weit ist und zum Instrument der Einsprache und der Beschwerde gegriffen werden muss dann sind einige Punkte zu beachten. Dieser Leitfaden gibt deshalb Tipps zur Naturschutzarbeit ganz allgemein und nimmt im zweiten Teil Bezug auf die Planungs- und Bauverfahren und die Rolle des VVS bei Einsprachen und Beschwerden.

# TEIL I: Klima für Natur- und Vogelschutzanliegen schaffen

---

## ***Ich sehe was, was du nicht siehst!***

Leider ist es so, wir Natur- und Vogelschützer sehen was, was die andern nicht sehen! Und darum geht so vieles unbeachtet vergessen und verloren. Die meisten Leute sind nicht einfach ignorant, sondern sie hören das Zwitschern der Vögel nicht, sie sehen die Vielfalt der Insekten nicht, sie können exotische Pflanzen nicht von einheimischen unterscheiden. Es gilt, eine gemeinsame Sprache zu entwickeln, Augen und Ohren zu öffnen, um die Natur mit allen Sinnen erfahren zu können.

Nichts einfacher als das: Geht mit PolitikerInnen, GemeinderätInnen und –präsidenten, Kommissionsmitgliedern, Gemeindeschreiber und Baubehörden hinaus! Ladet sie zu einer Frühmorgens-Exkursion ein mit anschliessendem Kaffee und Gipfeli, oder zu einer Abend-Begehung mit Apéro, führt sie zu einem Waldrand, zeigt Ihnen die Vielfalt der Heckenpflanzen und erklärt ihnen, warum ein gestufter Übergang zur Wiese wichtig ist. Rattert nicht Namen von Vögeln und Pflanzen runter, die nicht gehört und nicht verstanden werden, sondern führt die Leute behutsam auf ihrer Entdeckungsreise durch die Natur und vermittelt Bilder: Zeigt, von was Ihr redet! Versucht, Eure Begeisterung mitzuteilen, öffnet Euch als Personen und steht zu Eurer Freude an der Natur – aber ohne schwärmerisch und esoterisch zu sein.

Weitere Info unter [www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch), z.B. zum Biodiversitätstag für PolitikerInnen

## ***Du weisst etwas, was ich nicht weiss***

Eure Gemeindeverwaltung verfügt über viele Grundlagen und Informationen, welche bei Planungsvorhaben wichtig sind und beigezogen werden. Neben Informationen zur Gemeinde selbst (gemeindeeigene Bauten, Anlagen und Grundstücke) sind dies Konzepte und Planungsgrundlagen: Ortsplanung, Erschliessungsplanung, Naturkonzepte, Gesamtplanung, Inventare, Gewässerunterhaltskonzepte, Pflegekonzepte lokaler Naturschutzgebiete, ... Wichtig ist zu wissen, dass die Gemeinde bei gemeindeeigenen Anlagen und Bauten einen unmittelbaren Einfluss auf die Gestaltung und den Unterhalt hat. Bei Planungs- und Bauvorhaben Dritter ist die Einflussnahme weniger direkt und erfordert ein anderes Vorgehen.

Es geht deshalb darum, sich einen Überblick über die vorhandenen Grundlagen zu verschaffen oder auch mal ein – vielleicht bereits vergessenes - Konzept hervor zu nehmen und nachzuschauen, was man damals eigentlich gedacht hat... Am besten beschafft Ihr Euch die Informationen direkt bei der Bauverwaltung. Fragt z.B. den Bauverwalter, Baupräsidenten oder Gemeindeschreiber, wenn Ihr ihn an einer Exkursion für Behörden und Verwaltung begrüssen dürft, ob er nicht mal Zeit hätte für Euch. Kopiert Euch wichtige Auszüge. Unverbindliche Anfragen an einem Apéro mit anschliessendem Nachhaken per Telefon führen Euch oft unkompliziert zum Ziel. Und noch etwas: Es gibt in vielen Gemeinden nicht nur die Einwohnergemeinde: Auch die Bürgergemeinde als Wald-, Gruben- oder Landbesitzerin ist eine wichtige Partnerin!

Aber auch Ihr als Experten oder Expertinnen der Natur und Vogelwelt in Eurer Region wisst viel, was die Gemeindeverwaltung nicht weiss. Besonderheiten, das Vorkommen von schützenswerten Tieren und Pflanzen, speziell schöne Ausprägungen einer Hecke – teilt den Behörden mit, auf was und warum bei Planungen, Pflegeeingriffen und Unterhaltsarbeiten geachtet werden soll.

## ***Marathon oder Kurzstrecke?***

Ihr leistet Aufbauarbeit, nichts fällt Euch einfach in den Schoss. Um ein konkretes Resultat in der Landschaft zu sehen, braucht es oft Jahre... Bis der Bauverwalter wahrgenommen hat, dass hier jemand ein Anliegen hat, bis der Gemeindepräsident Vertrauen gefasst hat und sich nicht angegriffen fühlt, bis die Gemeinderäte gemerkt haben, dass der Biodiversitätsanlass ja ganz interessant ist, bis die Finanzkommission bereit ist, einen Budgetposten für die Aufwertung einer Uferbestockung aufzunehmen, bis die Baukommission nicht vor Ersatzmassnahmen zurückschreckt.... Dies alles dauert seine Zeit. Also: Ihr befindet Euch auf einem Marathon, es gilt, die Kräfte einzuteilen, und sich nicht durch Misserfolge entmutigen zu lassen.

## ***Ich allein oder unser Verein?***

Vereine und Vorstände leben von denjenigen Leuten, die am „Karren ziehen“. Es braucht diese Leute, doch eine allein oder einer allein, kann nicht alles leisten. Eine aktive Natur- und Vogelschutzarbeit benötigt die Mitarbeit vieler Leute. Auch kann erst mit einer breiten Abstützung im Verein Kontinuität geschaffen werden. Personelle Wechsel im Vorstand können einfacher verkraftet werden, wenn sich nicht alles auf wenige Personen konzentriert. Es ist wertvoll, wenn PolitikerInnen mehrere Ansprechpersonen kennen und wenn ein Anliegen auch als das Anliegen des lokalen Vereins wahrgenommen wird und nicht als dasjenige einer einzelnen Person.

## ***Tut Gutes und sprecht darüber!***

Medienarbeit ist überlebenswichtig. Ohne Medienarbeit werden Euer Einsatz und Euer Erfolg nicht wahrgenommen. Ihr dürft nicht erwarten, dass eine gute Seele kommt und Euch auf die Achseln klopf, das müsst ihr schon selbst tun... Es ist hilfreich, wenn jemand vom Vorstand das Amt des Kommunikationsbeauftragten oder der Informationschefin wahrnimmt, Anlässe mit Fotos dokumentiert und einen Bericht für die Zeitung schreibt. Und dabei ja nicht vergessen: Die geernteten Lorbeeren müssen geteilt werden: Mit dem Werkhofmitarbeiter, der die Margeriten am Wegrand nicht geschnitten hat, mit dem Bauverwalter, der das Anliegen einer Heckenpflanzung aufgenommen hat, mit dem Geschäftsführer der lokalen Bank, welche das Znüni beim Naturschutzeinsatz gesponsert hat....

## ***Wie es weiter geht***

Wenn die Kontakte geknüpft sind, der Verein im Dorf und der Region vernetzt ist, die Beziehungen zur Gemeindeverwaltung und zu Kommissionsmitgliedern gepflegt werden, dann ist es einfacher, sich auch in die politische Diskussion einzubringen und seine Anliegen zu vertreten. Man kann auf der Basis des gegenseitigen Respekts über die Sache diskutieren. Die folgenden Abschnitte führen nun ein, in die planungs- und baurechtlichen Verfahren und die Möglichkeiten zur Einflussnahme.

# TEIL II: LEITBILD, ZONEN-, ERSCHLIESSUNGS- UND GESTAL- TUNGSPLANUNG

---

## ***Wo die Weichen gestellt werden – Leitbild und Ortsplanung***

Die Grundlage für jegliche Bautätigkeit ist die Ortsplanung. Zonenpläne mit Zonenvorschriften, Erschliessungspläne und aufbauend darauf Gestaltungspläne, regeln die Art der zulässigen Nutzung. Diese Nutzungspläne nehmen den Interessenausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen vor. Hier fallen wichtige Entscheide, zum Beispiel über Einzonung, Ausnützungs- und Grünflächenziffer und die Erschliessung. Jedes Bauvorhaben muss auf einer rechtsgültigen Planungsgrundlage aufbauen. Bei der Nutzungsplanung werden also die Weichen gestellt!

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Einflussnahme: Mit der **Ortsplanungsrevision** muss auch ein neues räumliches Leitbild für die Gemeinde erstellt werden. Dieses erfordert nach Planungs- und Baugesetz eine **öffentliche Mitwirkung**<sup>1</sup>. Alle Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine und weitere Interessierte dürfen Ihre Anliegen einbringen, auch der Natur- und Vogelschutzverein!

Die Aussagen im Leitbild sind in der Diskussion immer wieder nützlich. Das folgende Beispiel von Dornach ([www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)) zeigt, wie das Thema Natur im Leitbild behandelt werden kann:

**Das planerische Leitbild** (Auszug aus dem Naturkonzept Dornachs, es sind nur die Textstellen zitiert, welche für den Bereich Natur und Landschaft von Belang sind):

**Grundsatz 1 Gewässer, Böden**

Das wollen wir: „Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern“

**Grundsatz 2 Landwirtschaft**

Das wollen wir: „Erhalten und fördern einer gesunden und zeitgemässen Landwirtschaft“

**Grundsatz 3 Gesamter Gemeindebann**

Das wollen wir: „Im ganzen Gemeindegebiet besondere naturnahe Lebensräume von standortheimischen Pflanzen und Tieren erhalten und ergänzen. Fördern landschaftstypischer Strukturen“

**Grundsatz 4 Wälder**

Das wollen wir: „Vielfältige standortgerechte und erlebnisreiche Wälder erhalten und fördern“

**Grundsatz 5 Natur in der Siedlung**

Das wollen wir: „Im gesamten Siedlungsraum ortstypische, naturnahe Landschafts- und Bepflanzungselemente erhalten bzw. neu schaffen“

---

<sup>1</sup> **Planungs- und Baugesetz, PBG 711.1**

§ 9. A. Allgemeines

1. Zuständigkeit und Inhalt

1 Die Ortsplanung ist Aufgabe der Einwohnergemeinde.

2 Sie besteht im Erlass von Nutzungsplänen (§§ 14 ff.) und der zugehörigen Vorschriften und stützt sich auf einen Raumplanungsbericht. Planungsbehörde ist der Gemeinderat.

3 Die Einwohnergemeinde gibt ihrer Bevölkerung Gelegenheit, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (Leitbild).

In der Regel werden Ortsplanungen alle 10 Jahre überarbeitet oder überprüft. Für die Ortsplanungsrevision müssen viele Grundlagen ausgearbeitet oder aktualisiert werden, neben dem Leitbild u.a. auch das Naturinventar und Naturkonzept. Für die Begleitung dieser Arbeiten werden Kommissionen eingesetzt oder beauftragt. Es ist von Vorteil, in diesen Kommissionen vertreten zu sein und sich hier aktiv einzusetzen. Deshalb: Rein in die Kommissionen, in denen Weichen gestellt werden und mitreden bei der Ausarbeitung von Planungsgrundlagen! Doch auch hier: Ohne Geduld, Zeit und ein gutes sachliches Vortragen der Anliegen geht nichts.

## **Zonenplan mit Zonenvorschriften**

Ein Produkt der Ortsplanungsrevision ist der Zonenplan mit den Zonenvorschriften. Im Plan wird parzellenscharf die zulässige Nutzung (Industriezone, Gewerbezone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen,...) festgelegt, in den Zonenvorschriften die Regeln für die Nutzung definiert. Die Zonenvorschriften müssen und können bei einem Bauvorhaben durchgesetzt werden. Grünflächenziffern, Baumäquivalente, Art der Bepflanzung können in den Zonenvorschriften festgelegt werden. Zwei Beispiele aus Derendingen ([www.derendingen.ch](http://www.derendingen.ch)) zeigen, welchen Einfluss eine Gemeinde auf die Ausgestaltung in der Kern- bzw. Gewerbezone nehmen kann (auszugsweise wiedergegeben):

### **§ 8 Kernzone**

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| 1 Zweck                  | Zentrumsbereich für Arbeiten, Wohnen, Einkaufen.  |
| 3 Baumasse               | Ausnutzungsziffer max. 0.80<br>Grünflächenziffer min. 20 %<br>- Baumäquivalent pro hochstämmigen Baum 30 m <sup>2</sup><br>Geschosszahl 3 oder 4 G<br>Gebäudehöhe max. 13.50 m          |
| 4 Besondere Bestimmungen | Die Baukommission kann humusierte und begrünte Dachflächen zu ½ als Grünfläche anrechnen, sofern diese Flächen den Zweck der ordentlichen Grünflächen erfüllen und entsprechend wirken. |

### **§ 10 Gewerbezone mit beschränkter Wohnnutzung**

- |            |   |
|------------|---|
| 3 Baumasse | Grünflächenziffer min. 20 %<br>Baumäquivalent pro hochstämmigen Baum 30 m <sup>2</sup>  |
| 4 Umgebung | Auf das Orts- und Landschaftsbild ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Um eine gute Aussenraumqualität insbesondere im Bereich von Wohnnutzungen zu erreichen, sind die <b>unüberbauten Flächen naturnah</b> zu gestalten. Die im Bauzonenplan bezeichneten Grünflächen sind mit <b>einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern</b> zu bepflanzen. Die <b>Baubehörde kann die Art und die Anordnung der Bepflanzung vorschreiben</b> . |

## **Der Gesamtplan**

Nicht nur das Baugebiet, auch das Nichtbaugebiet muss beplant werden. Die Landwirtschaftszonen, Juraschutzzonen, Gewässerschutzzonen, Vorranggebiete Natur- und Landschaft, schützenswerte Einzelobjekte, Abbauzonen und viele andere Zonen werden im so genannten **Gesamtplan** definiert. Er ist für die Natur- und Vogelschützer ein wichtiger Plan, weil hier der Umgang mit dem Lebensraum definiert wird. Die dazugehörigen Zonenvorschriften legen die Spielregeln fest, welche in den entsprechenden Zonen gelten. Sind die Inhalte des Naturinventars im Gesamtplan genügend berücksichtigt worden und ist der Schutz der wertvollen Objekte

rechtlich verbindlich festgelegt worden? Ist es möglich, in den Zonenvorschriften zum kommunalen Vorranggebiet Natur- und Landschaft eine Abgeltungsmöglichkeit für die Leistungen der Landwirte zu schaffen? Welche Bauten sind in einer Landschaftsschutzzone noch möglich? Auch hier können Eingaben während dem Mitwirkungsverfahren gemacht werden. Es lohnt sich, sich mit dem Gesamtplan auseinander zu setzen, um bei einer Revision die Anliegen des Natur- und Vogelschutzes einbringen zu können.

Auch hier ein Beispiel aus Derendingen für Zonenvorschriften:

### § 23 Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1 Zweck          | Erhaltung und Aufwertung von vielfältigen, erlebnisreichen Gebieten mit ihren typischen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Detaillierte Ziele und Massnahmen sind im Anhang beschrieben.  |
| 2 Nutzung        | Die Grundnutzung richtet sich nach dem Zonenplan, soweit nicht durch Vereinbarung nach Abs. 3 anders geregelt.  |
| 3 Vereinbarungen | Zur Erreichung der Schutzziele sind Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern anzustreben. Darin werden Bewirtschaftungsmassnahmen und allfällige Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festgelegt. Die Koordination mit Massnahmen des Bundes und des Kantons ist durch die vom Gemeinderat beauftragte Instanz sicherzustellen. |

Fragt mal den Gemeindeglied oder die Gemeindegliedlerin nach dem Gesamtplan Eurer Gemeinde und nach den zugehörigen Zonenvorschriften! Jede Gemeinde im Kanton Solothurn verfügt über einen Gesamtplan, nur kennt man diesen und dessen Inhalt leider kaum.

Sämtliche Bewilligungen ausserhalb der Bauzone bedürfen der Zustimmung durch das kantonale Bau- und Justizdepartement. Dieses verfügt eine Baubewilligung, meist mit Auflagen, wie zum Beispiel die Umpflanzung eines neuen Stalles mit einheimischen Sträuchern, welche zu einer besseren Eingliederung der Baute in die Landschaft führen soll. Fragt den Baupräsidenten bei solchen Neubauten, ob die verfügten Auflagen auch alle eingehalten sind.

Änderungen des Gesamtplanes und seiner Vorschriften müssen ebenfalls während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Mit einer Vollmacht des VVS kann Euer Verein notfalls Einsprache erheben.

## **Kein Gehör in der Kommission?**

Es kann sein, dass Anliegen des Natur- und Vogelschutzes in den Kommissionen nicht die Beachtung finden, die Ihr Euch eigentlich wünscht. Oft zeichnet sich frühzeitig ab, dass eine Planung von der Planungsbehörde (d.h. dem Gemeinderat) zur Auflage freigegeben wird, die nicht Euren Vorstellungen entspricht. In diesem Fall empfiehlt es sich, zu einem **frühen Zeitpunkt** bereits den Kontakt mit der Ansprechperson der Sektion im VVS-Vorstand zu suchen und dieses Vorstandsmitglied frühzeitig über die groben Züge eines sich anbahnenden Planungskonfliktes zu informieren. Gemeinsam kann das weitere Vorgehen besprochen werden. Planungen müssen vor der Auflage auch eine Vorprüfung durch das kantonale Raumplanungsamt bestehen. Auch hier kann eine telefonische (nicht per Mail!) Kontaktaufnahme mit dem kantonalen Raumplanungsamt, Abteilung Natur und Landschaft, hilfreich sein, entweder, um mehr über die Überlegungen zu erfahren, die zu dieser Entscheidung geführt haben oder um deutlich zu machen, dass es eine Stimme gibt, die vielleicht zu wenig wahrgenommen wurde.

## Was tun, wenn eine Einsprache notwendig wird?

Das Leitbild ist verabschiedet, der Nutzungsplan mit den Zonenvorschriften ausgearbeitet und liegt nun – zusammen mit den notwendigen Unterlagen - während 30 Tagen öffentlich auf<sup>2</sup>. Man stellt fest, dass bei der Ausarbeitung mehr auf private als auf öffentliche Interessen Rücksicht genommen wurde. Was nun? Soll Einsprache erhoben werden? Der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz empfiehlt, dann Einsprache zu machen,

- wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit Natur- und Umweltschutzrecht verletzt ist,
- wenn die Unterlagen zu einer Planung so unzureichend sind, dass daraus nicht ersichtlich ist, ob Naturwerte gefährdet sind und
- wenn diese Möglichkeit wahrscheinlich ist.

Einspracheberechtigt ist jedermann, der durch den Nutzungsplan berührt ist und welcher an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat. In der Praxis muss dieser Passus situationsangepasst ausgelegt werden. **Kantonale** Vereinigungen, die sich nach Ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz widmen, sind einspracheberechtigt, wenn sie mindestens 10 Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden.<sup>3</sup> In Verfahren nach Bundesrecht ist dies der SVS, in kantonalen Verfahren der VVS. In der Praxis bedeutet dies: **Der lokale Natur- und Vogelschutzverein muss vom VVS zwingend eine Vollmacht erhalten, um Einsprache erheben zu können – und dies in der notwendigen Frist! Wenn es sich um ein Verfahren nach Bundesrecht handelt, erhebt der VVS nachdem er vom SVS die Vollmacht erhalten hat, Einsprache.** Bei Nutzungsplanungen beträgt die Auflagefrist 30 Tage. Dies ist sehr kurz, wenn man bedenkt, dass sich der lokale Verein selbst ein Bild machen muss, dann den Vorstand des VVS orientieren muss, eine Begehung vor Ort und/oder eine Besichtigung der Auflageakten organisiert und der Vorstand des VVS einen Beschluss fassen muss. Wenn sich abzeichnet, dass eine unbefriedigende Planaufgabe erfolgen wird, ist deshalb der Vorstand des VVS bereits in einer Vorphase zu kontaktieren. Seit kurzem hat jede Sektion eine Ansprechperson im Vorstand des VVS. Bereits in einer sehr frühen Phase ist eine Mitteilung an diese Person sinnvoll und nötig. Wichtig ist auch zu wissen, dass das Einreichen einer Einsprache, sowie ihre Behandlung kostenlos sind, damit die Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs nicht unzulässig und unnötig erschwert wird. Nebst der frühzeitigen Information des VVS und allenfalls des SVS bei nationalen Anliegen, ist es unbedingt wichtig, dass alle schriftlichen Dokumente die im Verlaufe einer Einsprache gewechselt werden, sofort nach Erhalt, d.h. spätestens am nächsten Tag in einer Kopie an den VVS und je nach Fall an den SVS weitergeschickt werden. Entscheide erfolgen nur in Absprache mit dem VVS und allenfalls dem SVS. Sowohl der Kantonalverband als

---

### <sup>2</sup> Planungs- und Baugesetz, PBG 711.1

#### § 14. B. Nutzungspläne

##### 1. Arten

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde erlässt folgende Arten von Nutzungsplänen:

- a) Zonenplan (§§ 24 ff.);
  - b) Erschliessungspläne (§§ 39 ff).
- <sup>2</sup> Sie kann auch Gestaltungspläne (§§ 44 ff.) erlassen.

<sup>3</sup> Ein Nutzungsplan kann Bestandteile mehrerer Planarten nach den Absätzen 1 und 2 enthalten.

##### § 15. 2. Verfahren

###### a) öffentliche Auflage

<sup>1</sup> Nutzungspläne sind nach Vorprüfung durch das zuständige Amt vom Gemeinderat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist zu publizieren.

<sup>2</sup> Ab Beginn der Planaufgabe dürfen Baubewilligungen nur noch erteilt werden für Bauvorhaben, welche auch dem neuen Plan entsprechen.<sup>2</sup>)

### <sup>3</sup> Planungs- und Baugesetz, PBG 711.1

#### § 16. b) Einsprachen

<sup>1</sup> Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sind einspracheberechtigt, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden. Der Regierungsrat bezeichnet die einspracheberechtigten Organisationen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und beschliesst über den Plan.

auch der SVS prüfen die Anliegen des Vereins sorgfältig auf ihre Machbarkeit und juristische Durchsetzbarkeit. Ist diese nicht gegeben, wird auch keine Vollmacht erteilt. Ist ein Objekt von nationaler Bedeutung betroffen (Trockenwiese, Trockenweide nationale Bedeutung, Hochmoor, Aue, etc.) ist neben dem VVS der SVS bereits in der Einsprachephase frühzeitig einzubeziehen.

## **Wie geht es nach eine Einsprache weiter?**

Die Einsprache wird vom Gemeinderat behandelt, meistens findet dazu eine Einspracheverhandlung und einem Augenschein mit allen Beteiligten statt. Es ist vielleicht sinnvoll, aber nicht zwingend notwendig, dass ein Mitglied des VVS an den Einspracheverhandlungen teilnimmt. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und beschliesst den Plan – mit oder ohne Änderungen. Dieser Entscheid wird den Einsprechern schriftlich mitgeteilt. Die geänderten Pläne und Zonenvorschriften werden nochmals aufgelegt.

## **Nach der Einsprache – alles beim Alten?**

Der Entscheid des Gemeinderates ist unbefriedigend, die Anliegen des Natur- und Vogelschutzes sind nicht berücksichtigt worden und die rechtlichen Bestimmungen mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht eingehalten. Und nun? Es stellt sich die Frage, ob beim Regierungsrat eine Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderates erhoben werden soll. Die Fristen dazu sind knapp bemessen, lediglich 10 Tage stehen zur Verfügung, um dieses Rechtsmittel wahrzunehmen<sup>4</sup>. Die Begründung der Beschwerde kann dabei nachgeliefert werden.

Im Merkblatt des SVS heisst es zur Frage, welche Anforderungen an eine Beschwerde gestellt werden müssen, dass zusätzlich zu den Kriterien der Einsprache, weitere Kriterien erfüllt sein und folgende Fragen beantwortet werden müssen:

- Welche gesetzlichen Bestimmungen sind in welcher Form verletzt?
- Entsprechen die verletzten Bestimmungen den statuarischen Zielsetzungen des SVS?
- Ist die Wirkung der Verletzung so gravierend, dass sich ein Verfahren lohnt?
- Kann die Beschwerdeführung den Mitgliedern und der Öffentlichkeit plausibel erklärt werden?

**Auch hier ist nicht die Sektion, sondern nur der VVS berechtigt, Beschwerde zu führen und der lokale Verein benötigt eine Vollmacht. Zudem kann nur Beschwerde erhoben werden, wenn der VVS bereits beim Einspracheverfahren beteiligt war.** Es können auch nicht neue Inhalte angeführt werden. Beim Beschwerdeverfahren wird ein Kostenvorschuss verlangt. Der weitere Instanzenweg nach dem Regierungsrat sind: Verwaltungsgericht und Bundesgericht.

---

<sup>4</sup>Planungs- und Baugesetz, PBG 711.1

§ 17. c) Beschwerden

1 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

2 ...6)

## ***Ein besonderer Nutzungsplan: Der Gestaltungsplan<sup>5</sup>***

Gestaltungspläne bauen auf der Grundordnung des Zonenplans auf, können aber im Sinne einer insgesamt guten Lösung davon abweichen. In den Sonderbauvorschriften von Gestaltungsplänen können auch Anliegen zur Umgebungsgestaltung oder zur den Gebäuden eingebracht werden. Das Gestaltungsplanverfahren folgt dem Verfahren der Nutzungspläne. Die Zuständigkeiten und Fristen sind dieselben. Wichtig zu wissen ist, dass es eine angemessene Mitwirkung geben muss, die z.B. in der Form einer Ausstellung, Orientierungsveranstaltung oder einer einfachen Einsichtnahme der Pläne bestehen kann. Mit Eingaben können Verbesserungsvorschläge und Anliegen eingebracht werden. Es versteht sich von selbst, dass diese Eingaben in einem Verhältnis zur geltenden Zonenordnung des Bauvorhabens stehen müssen. Die Möglichkeit zur Mitwirkung ist bei grossen Vorhaben oder bei Vorhaben, die Naturwerte betreffen (können), unbedingt zu nutzen.

---

<sup>5</sup> **Planungs- und Baugesetz, PBG 711.1**

§ 44. E. Gestaltungspläne

1. Zweck und Inhalt

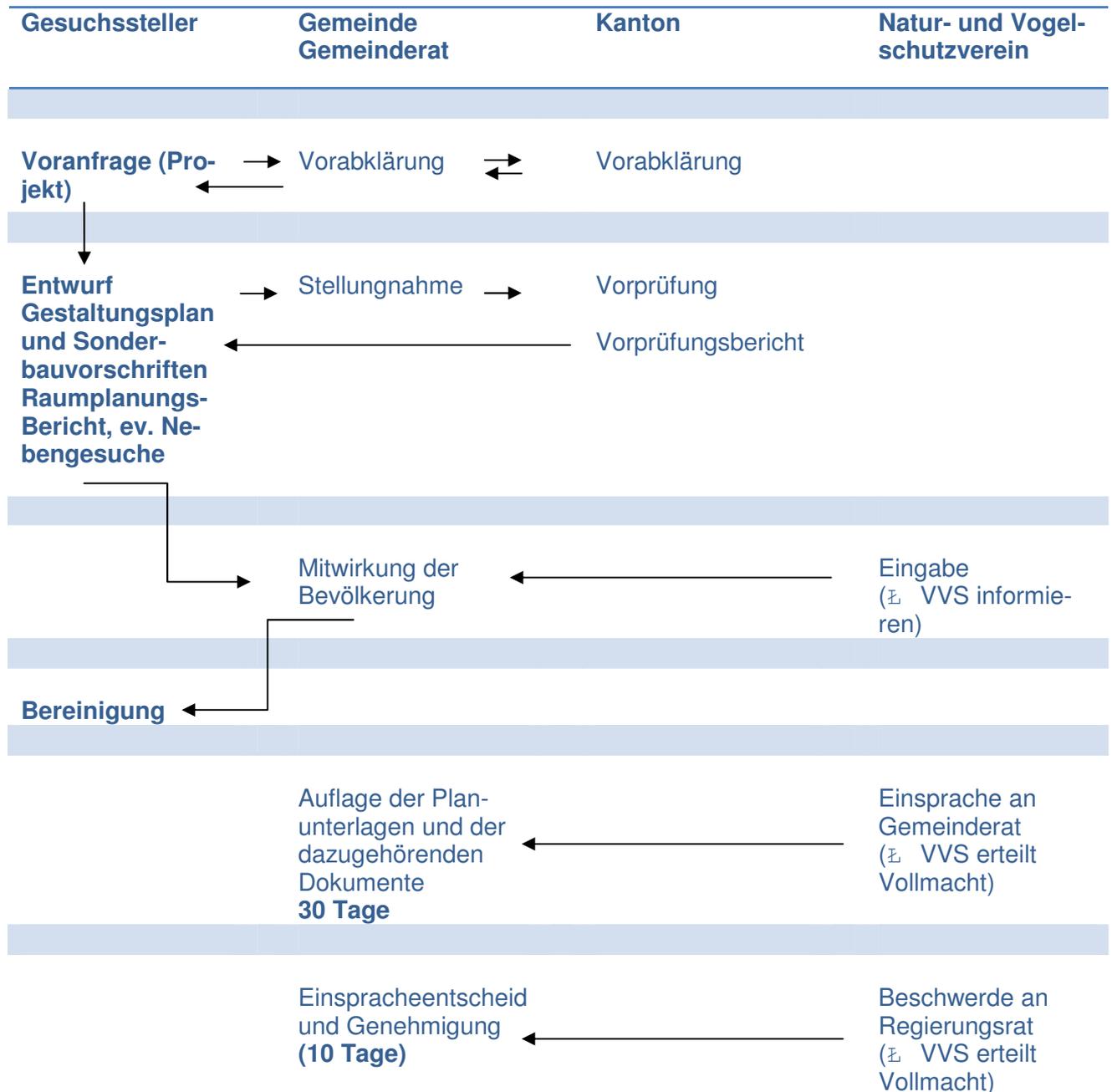
<sup>1</sup> Die Gestaltungspläne bezwecken eine architektonisch und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung, Gestaltung und Erschliessung zusammenhängender Flächen; sie haben insbesondere vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

<sup>2</sup> Sie können die Lage, die äusseren Abmessungen, die Geschosszahl, die Durchmischung der Nutzung und weitere bauliche Einzelheiten der im Plangebiet zu erstellenden Bauten und Anlagen bestimmen. In diesem Falle sind bei der Planaufgabe Profile aufzustellen.)

<sup>3</sup> Die Gestaltungspläne können auch die Erstellung und Benützung privater Erschliessungsanlagen und anderer Anlagen von gemeinsamem Interesse regeln; § 43 ist sinngemäss anzuwenden.

<sup>4</sup> Die Gestaltungspläne haben sich an der Grundnutzung des Zonenplanes zu orientieren.

## Gestaltungsplanverfahren (vereinfacht)



# TEIL III: BAUBEWILLIGUNGS- VERFAHREN

---

## ***Ein Bauprojekt wird publiziert***

Das Baubewilligungsverfahren sieht keine Mitwirkung wie die Nutzungsplanverfahren vor. Hier bleibt als direktes Einflussmittel nur die Einsprache übrig. **Ausserhalb der Bauzone ist der VVS einspracheberechtigt, innerhalb der Bauzone nur die einzelnen Mitglieder eines Vereins, welche eine direkte Betroffenheit geltend machen können.** Gibt es im Verein Mitglieder, welche bereit sind, Einsprache zu erheben, kann der lokale Verein mit der Vollmacht des VVS in Vertretung die Einsprache betreuen. Die Fristen im Baubewilligungsverfahren sind kurz: lediglich 14 Tage Zeit hat die lokale Sektion, um eine Einsprache zu tätigen.

Wichtig ist hier zu wissen, dass gegen den Inhalt eines Bauprojektes, welche bereits in einem Nutzungsplanverfahren geregelt wurden, nicht mehr Einsprache erhoben werden kann: Ist das fragliche Gebiet eingezont, ist die entsprechende Ausnützungsziffer und der Zonenzweck eingehalten, entspricht die Strasse dem Erschliessungsplan, so können diese Sachverhalte nicht mehr angefochten werden. Es kann lediglich verlangt werden, ob die Umsetzung der Planungsgrundlagen richtig erfolgt ist und ob mit dem vorliegenden Projekt die Natur- und Heimatschutzbestimmungen richtig umgesetzt worden sind. Wie bereits bei den Planungsvorhaben ist auch im Baubewilligungsverfahren der VVS einspracheberechtigt und die lokale Sektion muss sich die entsprechende Vollmacht beschaffen. Da hier die Fristen sehr kurz sind und zwingend eingehalten werden müssen, ist zügiges Handeln angesagt. Die Einsprache geht im Falle des Baubewilligungsverfahrens an die Baubehörde der Gemeinde. Nach der Einspracheverhandlung entscheidet die örtliche Baubehörde über die Erteilung der Baubewilligung und gleichzeitig über die Einsprachen.

## ***Und wenn es nun hart auf hart geht?***

Der Entscheid der Baubehörde ist unbefriedigend, die geltenden Rechtsgrundlagen sind nicht genügend berücksichtigt worden. Und nun? Es stellt sich nun die Frage, ob eine Beschwerde gegen den Bauentscheid beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden soll. Die Fristen dazu sind knapp bemessen, lediglich 10 Tage stehen zur Verfügung, um dieses Rechtsmittel wahrzunehmen, wobei die Begründung nachgeliefert werden kann. Auch hier ist nur der VVS ausserhalb der Bauzone oder in Vertretung der Mitglieder des lokalen Vereins berechtigt, Beschwerde zu führen und der lokale Verein benötigt eine Vollmacht. Zudem kann nur Beschwerde erhoben werden, wenn der VVS bereits beim Einspracheverfahren beteiligt war.

**Baugesuchsverfahren (Einsprache nur ausserhalb Bauzone oder in Vertretung einzelner, betroffener Mitglieder!!)**



**Schlusswort**

Die Mitwirkung und Einflussnahme auf lokaler Ebene erfordert Ausdauer, ein gutes Gespür für die Situation, einiges an Wissen, Flair im Umgang mit den Gemeindebehörden und der Verwaltung, – kurz, es ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Der Vorstand des Vogelschutzverbandes des Kantons Solothurn möchte bei dieser Gelegenheit seinen Sektionen und ihren engagierten Mitglieder für Ihren Einsatz für die Natur und die Förderung der Lebensbedingungen unserer Vögel danken!

## **Literatur**

- Amt für Raumplanung Kanton Solothurn: Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision. 2009.
- Baudepartement Kanton Solothurn: Checkliste Natur- und Umweltschutz in der Gemeinde. 1995. 2. überarbeitete Auflage.
- Baudepartement Kanton Solothurn: Empfehlung für die Erstellung eines kommunalen Naturinventars, Mitteilungen des Bau-Departements, Sondernummer. Februar 1989.
- Baudepartement Kanton Solothurn: Konzept, Massnahmen Natur und Landschaft. Mitteilungen des Bau-Departements, Sondernummer. Oktober 1990.
- Bundesamt für Umwelt: Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen. Ausmass, Ursachen und Auswirkungen auf die Umwelt. 2005
- Bundesamt für Umwelt: Natur auf dem Weg zurück in die Stadt. Ein Leitfaden zur ökologischen Vernetzung. 2000.
- Bundesamt für Umwelt: Naturnahe Gestaltung im Siedlungsraum. 1995.
- Bundesamt für Umwelt: Stadtlandschaften - gestaltetes Wohlbefinden. Umwelt 3/2007.
- Pro Natura: Landschaftsplanung in der Gemeinde. Beiträge zum Naturschutz, 1995.
- Pro Natura: Passagen für Wildtiere. Beiträge zum Naturschutz. 1997.
- SVS: Umgang mit Behörden – eine Checkliste. Dezember 2006.
- SVS: Handhabung des Verbandsbeschwerderechts im Schweizer Vogelschutz. Merkblatt. 13. Dezember 2007.
- Zürcher Vogelschutz: Rechtliche und politische Mittel für den Naturschutz. Naturschutz in der Gemeinde 3/2003.

## **Links und Adressen**

- |  |   |
|--|---|
| <a href="http://www.vvso.ch">www.vvso.ch</a>   | Vogelschutzverband des Kantons Solothurn  |
| <a href="http://www.birdlife.ch">www.birdlife.ch</a>   | Schweizer Vogelschutz SVS/Birdlife Schweiz  |
| <a href="http://www.umwelt-schweiz.ch">www.umwelt-schweiz.ch</a>   | Bundesamt für Umwelt  |
| <a href="http://www.so.ch">www.so.ch</a>   | Kanton Solothurn  |
| <a href="http://www.so.ch/departemente/bau-und-justiz/amt-fuer-raumplanung.html">www.so.ch/departemente/bau-und-justiz/amt-fuer-raumplanung.html</a> | Amt für Raumplanung: Viele Grundlageninfos zur Nutzungsplanung inkl. Gesetzestexten   |
| <a href="http://www.afuso.ch">www.afuso.ch</a>   | Amt für Umwelt des Kantons Solothurn  |
| <a href="http://www.so.ch/startseite/einwohnergemeinden.html">www.so.ch/startseite/einwohnergemeinden.html</a>                                       | Sammlung aller Links zu den Einwohnergemeinden des Kanton Solothurns: Hier kann man gute Beispiele für Leitbilder und Zonenvorschriften suchen! |